

**Wir setzen Maßstäbe.  
Mit Sicherheit.**

**EWN**

Entsorgungswerk für  
Nuklearanlagen

# Verfahrensordnung

**gemäß § 8 Abs. 2**

**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

**01. Januar 2024**

# VERFAHRENSORDNUNG

Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) sieht es als ihr erklärtes Ziel an, die Sicherheit der Menschen entlang ihrer Lieferkette zu gewährleisten. Dementsprechend richtet die EWN ein Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein, welches es allen Menschen entlang der Lieferkette ermöglichen soll, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abzugeben.

Das Verfahren wahrt die Identität der beschwerdeführenden Personen und soll eine sichere und effiziente Bearbeitung von Beschwerden sicherstellen. Hinweise werden durch interne, weisungsunabhängige, unparteiische und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen angenommen.

## I. FÜR WELCHE ART VON BESCHWERDEN KANN DAS VERFAHREN GENUTZT WERDEN?

Das Verfahren kann für sämtliche potentielle Hinweise auf mögliche Gesetzes- oder Regelverstöße in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen genutzt werden, welche den eigenen Geschäftsbereich oder die gesamte Lieferkette betreffen.

Gegenstand des Verfahrens können somit alle Beschwerden sein, die Hinweise auf insbesondere folgende Umstände liefern:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Beschwerden sollten auf konkret zu benennenden Fakten beruhen und hinreichend bestimmt sein. Bitte teilen Sie alle notwendigen Informationen zu Ihrer Beschwerde mit.

Bitte teilen Sie in Ihrer Beschwerde nach Möglichkeit mit, welches Resultat (Abhilfemaßnahmen) Sie mit Ihrer Beschwerde anstreben.

## II. WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN?

Alle Mitarbeitenden und alle externen Personen können über folgende Kanäle Beschwerden einreichen:

- Über die eigens dafür eingerichtete und vertrauliche Mailadresse [Lksg@ewn-gmbh.de](mailto:Lksg@ewn-gmbh.de)
- Postalisch unter folgender Anschrift  
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH  
Lieferkettenbeauftragter Herr Reske  
Vertraulich  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

## III. WIE WIRD MIT BESCHWERDEN UMGEGANGEN?

Sämtliche eingehende Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Allerdings weisen wir daraufhin, dass unter besonderen Umständen gesetzliche Pflichten zu einer Auskunft gegenüber Behörden bestehen können. Wir wahren die Identität der beschwerdeführenden Person jedoch während des gesamten Prozesses des Beschwerdeverfahrens.

Alle im Rahmen einer Beschwerde eingehenden Informationen werden durch speziell geschulte, unparteiische und in ihrer Funktion weisungsunabhängige Mitarbeiter bearbeitet. Auch hier gelten die gesetzlichen Vorschriften, wie beispielsweise die Datenschutzgrundverordnung.

## IV. WIE WERDE ICH ALS BESCHWERDEFÜHRENDE PERSON GESCHÜTZT?

Der Schutz von beschwerdeführenden Personen ist eine wichtige Angelegenheit. Nur so kann ein Beschwerdeverfahren zweckmäßig durchgeführt werden. Repressalien gegenüber beschwerdeführenden Personen werden nicht toleriert. Sollte der Eindruck entstehen, dass es zu

Repressalien auf Grund einer Beschwerde oder eines Hinweises kommt, kann sich jederzeit an die Beschwerdestelle gewendet werden. Die Personen der Beschwerdestelle gehen Ihrem Hinweis unparteiisch und unabhängig nach und sind hierbei an Weisungen nicht gebunden.

## V. WIE GEHT ES WEITER, WENN ICH EINE BESCHWERDE EINGEREICHT HABE?

Der Eingang Ihrer Beschwerde wird Ihnen durch die zuständige Person bestätigt. Die Bestätigung erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben Kalendertagen. Nach dieser Bestätigung wird überprüft, ob die von Ihnen eingereichte Beschwerde in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens des LkSG fällt (s. hierzu Punkt I). Im Falle der Nichtannahme der Beschwerde erhalten Sie eine Begründung.

Gegebenenfalls kann es Nachfragen der zuständigen Personen geben, um für den von Ihnen berichteten Sachverhalt ein besseres Verständnis entwickeln und diesen einordnen zu können.

Bei einer abschließenden Bearbeitung des berichteten Sachverhalts kann der beschwerdeführenden Person das Ergebnis mitgeteilt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese ihre Identität bekannt gemacht hat.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Dauer des Verfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In jedem Fall ist die EWN bestrebt, das Verfahren zu beschleunigen.

Für die beschwerdeführende Person sind die Meldung und das Verfahren kostenfrei.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen. Eine Überprüfung findet auch anlassbezogen statt.

# IMPRESSUM

**EWN | Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**

Latzower Straße 1 | 17509 Rubenow

Telefon +49 38354-40 | Telefax +49 38354-22458

info@ewn-gmbh.de | [www.ewn-gmbh.de](http://www.ewn-gmbh.de)